

O. D. (um 1540)

Kopie 1541

Stadt, Altkna

In dem Hogenicht zu Balne wird in dem Streit zwischen
 den Vormündern unser leinern vrowen der Kapellen bynnen
 Rode und den Erben Mülinges gudes von der Olkenn wese
 im Hogenicht B. für Recht gefunden wird durch Diderich
 vanden Esberem gewiesen; da die Urkunden über die
 zweimalige Versetzung der Wiese zu insgesamt 14 g ^{corent} (prohal
 = fl) nicht einwandfrei sind, das Gut aber ein freies Vogt-
 gut ist, sollen die Vormünder ihr Geld nehmen und
 die Erben der Wiese behalten.

Insert in Urk. 1541 Jan. 14.